

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK**

## **Satzung**

### **für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Ammersbek**

Aufgrund der §§ 4, 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S 57 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 72) und der §§ 3, 5 und 7 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 02.05.2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2024 folgende Satzung für die Gemeinde Ammersbek erlassen:

#### **§ 1 Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates**

Es wird in der Gemeinde Ammersbek ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Dieser hat die Interessen und Wünsche der Ammersbeker Kinder und Jugendlichen zu vertreten.

#### **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Gemeinde Ammersbek. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gemeinde Ammersbek versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Ammersbek betreffen. Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung einzuladen. Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen. An den Sitzungen der Fachausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche der Gemeinde Ammersbek betreffen, können bis zu zwei Vorstandsmitglieder des Kinder- und Jugendbeirates teilnehmen. Sie können in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Das Antrags- und Rederecht ist auf den öffentlichen Teil der Sitzungen beschränkt.
- (4) Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates wird von den Organen der Gemeinde Ammersbek ermöglicht und gefördert. Die Dienststellen der Gemeinde Ammersbek haben den Kinder- und Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Beratung über Anträge und Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen an die Ausschüsse der Gemeindevertretung über alle Themen, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Ammersbek beitragen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat soll stets den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen suchen, die Belange aller Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.
- (4) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Ammersbek gemeinsam mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin vom Vorstand des Beirates einberufen werden.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der geschäftsführenden Stelle (§7 Abs. 2) durch.
- (6) Die Kinder und Jugendlichen im Kinder und Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.
- (7) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

### **§ 4 Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 5 – 7 Mitgliedern ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Beirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf fünf Personen festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder in der Gemeindevertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Gemeinde Ammersbek sein.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat kann zu bestimmten Angelegenheiten Arbeitsgruppen, bestehend aus Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates, bilden.
  - a) Eine feste Gruppe bildet die Kindervertretung.  
Diese besteht aus 5 – 7 Kindern ab dem vollendeten 6. bis zum 12. Lebensjahr. Sie soll den Kinder- und Jugendbeirat unterstützen und ebenfalls beraten. Die Vertreter werden zu allen Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates geladen. Hier haben die Vertreter Rede-

und Antragsrechte, jedoch keine weitergehenden Rechte darüber hinaus. Die Kindervertretung kann nur tätig werden, soweit ein Kinder- und Jugendbeirat nach Abs. 1 besteht.

- (3) Die Mitglieder des Beirates und der Kindervertretung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat.
- (4) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates sowie für die Kindervertretung beträgt zwei Jahre. Die Wahlzeit der Kindervertretung endet automatisch mit dem Zeitpunkt, in dem die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates endet.
- (5) Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.
- (6) Spätestens zwei Monate nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Sitzung wird durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes geleitet.

#### **§ 5 Auflösung, Neuwahlen**

- (1) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht satzungsgemäß wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahlen des Kinder- und Jugendbeirates beschließen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat kann auf Antrag mit Zustimmung von 2/3 ihrer Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht, auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die geschäftsführende Stelle (§7 Abs. 2) an die Verwaltung oder die Gremien der Gemeinde weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Gemeinde Ammersbek, die seine Angelegenheiten betreffen.
- (3) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen ein.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung, welche sich der Beirat gibt.

#### **§ 7 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in § 4 Abs. 1 genannten Mindestmitgliederzahl anwesend ist.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung, welche sich der Beirat gibt.

### **§ 8 Zuschuss**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt im Rahmen der von der Gemeinde Ammersbek für die Verwaltungskosten und für Veranstaltungen bereitgestellten Mittel über einen eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Beirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder.
- (2) Die Geschäftsführung für den Kinder- und Jugendbeirat übernimmt die Gemeinde Ammersbek (Bereich Bildung).

### **§ 9 Datenschutz**

Die Gemeinde Ammersbek ist berechnigt, die für die Führung der Geschäfte des Kinder- und Jugendbeirates erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gemäß Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben.

### **§ 10 Weitergehende Regelungen**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

### **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ammersbek, den 28.03.2024

L.S.

gez.  
Horst Ansén  
Bürgermeister